

Buchstaben a, b und c monatlich, zu dem Buchst. d sofort. Die Betriebe reichen den Kreis-ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands monatlich eine Aufstellung ein, aus der die Aufteilung der Gesamtprämie auf die Massenorganisationen, Gemeinden und Schulen zu ersehen ist. Die örtliche Verteilung der Prämien erfolgt durch die Orts-ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands im Einvernehmen mit den Räten der Städte und Gemeinden.

2. Die Prämien können örtlich sowohl für Kollektiv- wie für Einzelpremiierungen verwendet werden. Die Ortsausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands sowie die Räte der Städte und Gemeinden sind für die ordnungsmäßige Verteilung der für die Schrottsammlung zur Verfügung gestellten Prämien verantwortlich. Die Kreis-ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands und die Volkseigene Handelszentrale Schrott, Berlin, haben die Auszahlung der Prämienbeträge zu kontrollieren.

3. Für gesammelten Schrott werden folgende Prämien gezahlt:

- Für Eisen- und Stahlschrott  
einschl. Gußbruch 8,— DM je Tonne,
- für Kupfer-, Blei und  
Zinnschrott —,60 DM je Kilogramm,
- für Messingschrott und  
Rotguß —,40 DM je Kilogramm,
- für sonstigen Buntmetall-  
schrott —,20 DM je Kilogramm.

Die Prämien für Eisen- und Stahlschrott einschl. Gußbruch werden für je eine halbe Tonne, die Prämien für Buntmetallschrott für jedes volle Kilogramm gezahlt.

4. Um eine reibungslose Abfuhr des gesammelten Schrotts zu gewährleisten, ist in jedem Dorf und in jeder Gemeinde ein Schrottsammelplatz einzurichten. Buntmetallschrott ist unter Verschluss zu halten. II.

**II.**

Gewährung von Geldprämien an Schrottbeauftragte

5. Die Prämierung der Schrottbeauftragten erfolgt nach folgender Gruppeneinteilung:

- a) Schrottbeauftragte bei dem
  - Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau,
  - Ministerium für Maschinenbau,
  - Ministerium für Leichtindustrie,
  - Staatssekretariat für Kohle und Energie,
  - Staatssekretariat Chemie, Steine und Erden,
  - Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie,

Staatssekretariat für Bau wirtsch. ft des Mi-  
nisteriums für Aufbau,

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Ministerium für Verkehr;

- b) Schrottbeauftragte bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe (WB?)
  - den Räten der Stadt- und Landkreise,
  - den Hauptverwaltungen Verkehr der Landesregierungen,
  - den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen,
  - den Verwaltungen Volkseigener Maschinenausleihstationen (VVMAS),
  - den Verwaltungen Volkseigener Güter (VVG),
  - den Wasserstraßen-Direktionen Berlin und Magdeburg  
der Generaldirektion Schiffahrt;
- c) Schrottbeauftragte bei den volkseigenen Betrieben (VEB),  
Maschinenausleihstationen (MAS),  
Kreisforstämtern,  
volkseigenen Gütern (VEG),  
Reichsbahnausbesserungswerken (RAW) usw.

6. Voraussetzung für die Prämierung ist die Übererfüllung der Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes in Stahlschrott und Gußbruch. Die Einbeziehung in die Prämierung ist an die Erteilung einer Planaufgabe durch den übergeordneten Schrottbeauftragten gebunden. Prämiiert werden können nur solche Schrottbeauftragte, die durch den Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau durch Ausweis bestätigt und mindestens ein Kalendervierteljahr in ihrer Funktion als Schrottbeauftragte tätig sind.

7. Die Prämien werden an die drei Gruppen der Schrottbeauftragten (Ziffer 5, Buchstaben a bis c) gemäß nachstehender Tabelle gezahlt:

Im Kalender- Vierteljahr verladene Atenge	Prozentuale Erfüllung je Kalendervierteljahr			
	101 % bis 105,9%	106% bis 111,9%	112% bis 116,9%	117% und darüber
t t	DM	DM	DM	DM
2 bis 7,9	—	15,-	20,-	25,—
8 15,9	15,—	20,-	25,-	30,—
16 * 29,9	20,-	25,-	30,—	40,-
30 • 50,9	30,—	50,-	60,—	70,-
51 a 100,9	50,—	70,-	90,-	110,-
101 • 150,9	70,-	100,-	150,—	190,—
151 • 250,9	100,—	160,—	220,—	260,—
251 • 400,9	130,—	220,—	280,—	340,—
401 * 600,9	170,—	250,—	320,—	420,—
601 o 900,9	210,—	300,—	370,—	440,—
901 0 2 000,9	260,—	370,-	410,—	490,—
2 001 0 8 000,9	340,—	420,-	500,—	630,—
8 001 0 20 000,9	410,—	520,—	600,—	750,—
20 001 e 60 999,9 -	500,—	650,—	750,—	880,—
ab 61 000	600,—	780,—	900,—	1100,—